

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 13. Februar 1928.

## Gegenwärtig:

### 1. Vorsitzender:

Oberbürgermeister *M a y e r*.

### 2. Die bürgerlichen Stadträte:

<i>Loibl</i>	<i>Winkl</i>	<i>Döllgast</i>
<i>Hoffmann</i>		<i>Lautenschlager</i>
<i>Wink</i>	<i>Winkl</i>	<i>Metzger</i>
<i>Heiß</i>		<i>Mohr</i>
<i>Dr. Gromer</i>		<i>Burghart</i>
<i>Forster</i>		<i>Hees</i>
<i>Wünsch</i>		<i>Schöffel</i>
<i>Bunk</i>		<i>Rathgeber</i>
<i>Nebelmair</i>		<i>Bachmeyer.</i>

3. *Verwaltungsoberinspektor Latteier.*

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	-		Sitzungsprotokoll vom 25.I.1928.
2	-		Ehrung.
3	129	D 27	Wertzuwachssteuer Köchl in Neuburg a.D.

Vortrags	Exhibit	Referent	Beschluß	Gedächtnis
			<p>Das Sitzungsprotokoll vom 25. Januar 1928 wurde in der heutigen Stadtratssitzung bekannt gegeben; ohne Erinnerung.</p> <p><u>I. Öffentliche Sitzung.</u></p> <p>Der Herr Ökonomierat Metzger kann auf eine 25jährige verdienstvolle Zugehörigkeit zu den städtischen Kollegien zurückblicken. Der Herr Vorsitzende würdigte die Verdienste des Jubilars. Seine Wahl in das frühere Gemeinde-, Magistrats- und spätere Stadtratskollegium beweise, Welch' hohen Vertrauens derselbe sich in weiten Kreisen der Bevölkerung erfreut. Möge es ihm vergönnt sein, noch recht lange seine wertvollen Dienste Stadt und Bevölkerung zu widmen. Namens des Stadtratskollegiums übermittelte der Herr Vorsitzende Dank und Anerkennung.</p> <p>Der Geehrte dankte und gab einen kurzen Überblick über die Zeit seiner Zugehörigkeit und besonders über die schwere Zeit der Kriegs- und Nachkriegsjahre. Er tritt für eine gegenseitige Zusammenarbeit ein und wendet sich gegen jede politische Bekämpfung.</p> <p>In der auf heute ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Stadtrates Neuburg a.D., zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und 17 erschienen sind, wird mit 17 Stimmen beschlossen:</p> <p>Dem neuerlichen Antrage des Steuerschuldners Josef</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
4	158	Herrmann - Anwesen B 172.		

Gegenstand	Beschluß	Referent	Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit
	<p>Köchl dahier auf vollständigen Erlass der Wertzuwachssteuer in Höhe von RM. 500.-- kann keine Folge gegeben werden, da eine Niederschlagung der ohnehin schon von RM. 1.657.-- auf RM. 500.-- ermäßigten Zuwachssteuer mit den mißlichen finanziellen Verhältnissen der Stadtgemeinde Neuburg a.D. nicht vereinbar ist. Auf die Ausführungen im Regierungsberichte vom 13.10.1927 wird Bezug genommen.</p> <p>Die Zuschrift des Messungsamtes Neuburg a.D. vom 26. v.Mts. betr. Vollzug des Messungsverzeichnisses Nr. 38/1926 wurde in der heutigen Stadtratssitzung bekannt gegeben.</p> <p>Der Vorsitzende bemerkte hiezu, dass der Verkauf des Herrmann Hauses B 172 und der weggemessenen Flächen vom Garten an den Kur- und Kneipp-Verein von der Regierung nicht genehmigt ist und dass der genannte Verein voraussichtlich auch nicht mehr gewillt ist, den Besitz käuflich zu erwerben.</p> <p>Stadtrat beschließt einstimmig, keine Rückvermessung oder Abänderung des Messungsverzeichnisses eintreten zu lassen; die Vermessung der in Betracht kommenden Flächen soll vielmehr als Abteilung von Eigenbesitz in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben. Der vermessene Gartenbesitz ist dem Kur- und Kneippverein pachtweise zu überlassen.</p> <p>Ein Pachtpreis wird nicht verlangt mit Rücksicht auf das gemeinnützige Wirken des Vereines. Das sogen. Gießraumhaus, das auf städtischem Besitz errichtet wurde, ist nach Auflösung des Pachtverhältnisses wieder abzutragen.</p> <p>Zum Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Kur- und</p>			

Gedenktag

Beschluß

Beschluß

Beschluß

Beschluß

Kneippverein wird der Vorsitzende ermächtigt.

In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und 17 erschienen waren, beschließt der Stadtrat mit allen gegen 7 Stimmen nachstehende

Hundeabgabensatzung:

§ 1. Die Hundeabgabe gemäß art. 8 I des Hundeabgabengesetzes beträgt ab 1. April 1928:

I. Für den ersten Hund eines Besitzers 15 RM,

II. für jeden weiteren Hund desselben Besitzers 25 RM.

Der Steigerungssatz kommt nicht zur Anwendung, wenn die Hunde eines Besitzers in verschiedenen ihm gehörigen Anwesen, Wohnungen oder Geschäftsräumen gehalten werden.

§ 2. Die Hundeabgabe gemäß art. 8 II des Hundeabgabengesetzes nämlich für Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten, für Schäferhunde, die während des größeren Teiles des Jahres in Pferchen gehalten werden und für Hunde, die von Forstschutzbeamten ausschließlich oder vorwiegend zu Zwecken des Forstschutzes gehalten werden, beträgt 7.50 RM.

Für jeden weiteren Hund desselben Besitzers, die in Einöden und Weilern gehalten werden, beträgt die Hundeabgabe 15 RM. Für den zweiten Forstschutz- und Schäferhund gilt die regelmäßige Abgabe.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
6	244			Erhöhung der Waggebühren.
7	87			Flur- und Weideausschuss.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gebührentarif	Gebührentarif	Gebührentarif	Gebührentarif	Gebührentarif
6	244							
				In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und von denen 17 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen beschlossen wie folgt:				
				Der Gebührentarif der Stadtwaage wird mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt festgesetzt:				
				Für Großvieh	50 RPf. pro Stück			
				für Kälber	30 RPf. " "			
				für Schweine über 100 kg	40 RPf. " "			
				für Schweine unter 100 kg	30 RPf. " "			
				für Heu, Stroh und Kraut	4 RPf. pro Ztr.			
				für Kartoffel, Torf, Kohlen, Knochen, Lumpen,				
				Alteisen etc.	2 RPf. " "			
				für Kreide, Steine	1 RPf. " "			
7	87							
				Das Gesuch der Landwirte Schabacker, Hertrich, Lohrmann und Daferner dahier vom 14. v. Mts. um Auflösung des Flur - und Weideausschusses sowie die weiter bisher gepflogenen Verhandlungen wurden in der heutigen Stadtratssitzung bekannt gegeben.				
				Auf Antrag des Stadtrates Forster bleibt Beschlussfassung vorerst ausgesetzt. Nach dem Vorschlag des Vorsitzenden beschließt Stadtrat eine kleine Kommission, bestehend aus den Stadträten Döllgast, Bunk und Heiß zu bilden, die die gesamte Geschäfts - und Buchführung des Flur - und Weideausschusses einer eingehenden Prüfung zu unterziehen hat.				

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befehlsp	Gegenstand
8	248			Vermietung der städt. Wohnung im Arbeiterwohnhouse B 242 an den Arbeiter Gallus Winkler.
9	247			Vermietung der Wohnung zu ebener Erde im vorm. Härtl-Anwesen an den Arbeiter Josef Segerer.
10	249			Veranstaltung eines Faschingszuges in Neuburg a.D.

Liniennr. Exhibiti	Liniennr. des Befehlsp	Referent	Gesetzgebung	Beschluß
				Die Wohnung im städtischen Arbeiterwohnhouse B 242 dahier, die bisher der Dienstmann Max Striegel innehatte, wird vom Zeitpunkte ihres Freiwerdens ab dem städtischen Arbeiter Gallus Winkler dahier gegen monatliche beiden Teilen freistehende Kündigung unter Zugrundelegung einer monatlichen Friedensmiete von 15 RM mietweise überlassen.
				Für das Mietverhältnis haben die Bestimmungen des B.G.B. Geltung.
				Mit Winkler ist Mietvertrag abzuschließen.
				Der Stadtratsbeschluss vom 25. v. Mts., wonach die Wohnung dem Arbeiter Josef Segerer vergeben wurde, wird aufgehoben.
				Unter Aufhebung des Beschlusses vom 25. Januar 1928 beschließt der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung, die Wohnung zu ebener Erde im städtischen Hause B 258 Eybstrasse (vorm. Härtl) dem städtischen Arbeiter Josef Segerer gegen monatliche beiden Teilen freistehende Kündigung mietweise überlassen. Der Mietpreis ist vom Wohnungamt im Benehmen mit der Kämmerei festzusetzen. Für das Mietverhältnis haben die Bestimmungen des B.G.B. Geltung.
				Mit Segerer ist Mietvertrag abzuschließen.
				Das Gesuch des Neuburger Unterhaltungszirkels vom 13. ds. Mts. um Gewährung eines Zuschusses zur Veranstaltung eines Maskenzuges wurde in der heutigen Stadtratsitzung bekannt gegeben.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Zeugnis	Gegenstand
11	243			Überlassung der städt. Turnhalle an Fr. Irm. Lutz, München.
12	198			Beleuchtung der Kasernhöfe in Neuburg a. D.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Zeugnis	Gegenstand	Beschluß	Zeugnis	Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Zeugnis	
					Stadtrat beschließt einstimmig, die Abhaltung eines Maskenzuges zu genehmigen. Eine finanzielle Beteiligung der Stadt ist angesichts der mißlichen Lage der städtischen Finanzen nicht möglich, dagegen wird dem Unternehmen genehmigt, gelegentlich des Festzuges selbst von den Zuschauern freiwillige Gaben zu sammeln. Eine Haussammlung darf jedoch nicht stattfinden.						
					Die Vergnügungssteuer und sonstige Gebühren werden erlassen.						
					Dem Fräulein Irm. Lutz München wird auf Ansuchen die städt. Turnhalle dahier an den Mittwochen von 2 bis 4 Uhr für Frauenturnen ohne Entschädigung überlassen.						

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
-13				Baugesuch des Kupferschmiedmeisters Huber hier D 23.
14				Baugesuch des Schlossers Anton Ruppert, hier B 205

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
				Kasernengebäude in der Hauptsache für Wohnungen hiesiger Einwohner verwendet werden.
				Das Baugesuch des Kupferschmiedmeisters Karl Huber dahier über Errichtung eines Einstellraumes für Kraftfahrzeuge in seinem Anwesen D 23 wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Bestimmungen der allge- meinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und im übrigen die Bauausführung plangemäß erfolgt.
				Das Baugesuch des Schlossers Anton Ruppert dahier über Vergrößerung der Werkstatt in seinem Anwesen B 205 wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass unter Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung die Bauausführung plangemäß erfolgt.
				Der Fußboden ist aus undurchlässigem Material eben und leicht zu reinigen herzustellen. - Für eine ausgiebige und zugfreie Lüftung des Arbeitsraumes ist Sorge zu tragen. Die Fenster müssen wenigstens in ihrem oberen Teile zum Aufklappen nach innen eingerichtet werden. Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzu- legen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Belehrung	Gegenstand
15	246			Mißstände im Gasthof zur Rennbahn dahier.

Abschrift.

Gutachten

des Stadtbauamtes Neuburg a.d.Donau vom 10.Febr.1928.

Betreff: Mißstände im Gasthof „zur Rennbahn“ dahier, C 63.

1. Die Mißstände im Gasthöfe „zur Rennbahn“ sind noch nicht restlos beseitigt. - Bei heutiger Besichtigung der in den letzten Jahren neu errichteten Räumlichkeiten wurde festgestellt, dass die zur Auflage gemachte Anbringung einer Notstreppe für die hinter der Saalbühne errichteten Fremenzimmer antragsgemäss erfolgt ist. Durch diese Massnahme wurde erreicht, dass bei einem etwaigen Brande im vorderen Trakte des Gasthofes den Zimmerinsassen ein Ausweg ins Freie gesichert ist, was vorher nicht der Fall war. Die eiserne Treppe muss jedoch gegen Rostbildung geschützt werden, da sie ohne Schutzdach an der Außenmauer des Gebäudes aufgestellt und sohin ganz den Witterungseinflüssen ausgesetzt ist. Sie muss mit einer Rostschutzfarbe gestrichen werden und zwar bis spätestens 1. April 1928. - Der Anstrich ist späterhin zu erneuern, sobald sich Rost ansetzt. - Am zweckmässigsten wäre die Anbringung eines entsprechenden Schutzdaches.
2. Der polizeilichen Auflage vom 21.Novbr.1927 zur Einrichtung eines Klosetts neben den Fremenzimmern wurde noch nicht entsprochen. - Ein entsprechender Raum ist hiefür bereits geschaffen, auch ist das Abfallrohr bereits eingerichtet. - Da dieses ohne Verschlußkappe ist, entweichen aus dem Rohre die Kanalgase, wodurch die Luft in den anstossenden Fremenzimmern verpestet wird. - Die Einrichtung eines Klosettes ist dringend geboten, da die vorhandenen im Hauptgebäude wegen ihrer ungünstigen Lage zu den Fremenzimmern für letztere nicht in Betracht kommen. - Wenn die neu errichteten Fremenzimmer für Schlafzwecke benutzt werden wollen, ist die vorgesehene Klosettanlage unbedingt notwendig.

./.  
wenden!

3. Ein im Gange des Zimmereinbaues aufgestellter eiserner Ofen muß aus feuerpolizeilichen Gründen sofort wieder entfernt und die Rauchrohröffnung im Kamine wieder zugemauert werden. - Die Wände bestehen aus verputztem Holzwerk. In Räumen mit solchen Wänden dürfen nach § 21 der Bauordnung Öfen nicht aufgestellt werden, wenn nicht bis auf 0.60 m Entfernung von den Heizöffnungen die Wände aus massivem Mauerwerk bestehen. - Dies ist nicht der Fall. Das angebrachte Schutzblech genügt nicht.

4. Sämtliche Zwischenwände des Zimmereinbaues haben sich in bedenklichem Masse gesenkt, eine Erscheinung, die auf mangelhafte Ausführung der Bauanlage zurückzuführen ist. - Die Zwischenwände wurden auf die über dem Vereinslokal liegenden Balken gesetzt, welche in der Mitte durch einen Unterzug (Holzbalken) gestützt sind. Dieser Unterzug ist für die Belastung zu schwach und zeigt bereits an der Stelle der stärksten Belastung bedenkliche Risse. - Der gefahrdrohende Zustand muss in entsprechender Weise beseitigt werden. - Dem Stadtrat bzw. dem Stadtbauamt sind die Massnahmen, welche getroffen werden wollen, rechtzeitig mitzuteilen. - Auf alle Fälle müssen die Wände und der Unterzug an den am meisten belasteten Stellen nach oben bzw. am Dachgebälk aufgehängt werden. - Die Arbeiten sind von einem fachkundigen Meister ausführen zu lassen. - Die jetzige Ausführung zeigt, dass der verantwortliche Bauleiter entweder nicht die erforderlichen Kenntnisse über die zulässige Belastung der Balkenlage besitzt oder nicht die gebotene Sorgfalt bei Ueberwachung der Bauarbeiten angewendet hat.

Der gefahrdrohende Zustand muss so beseitigt werden, dass alsdann genügende Sicherheit gegen das weitere Durchbiegen der belasteten Balken gewährleistet ist. - Die Zimmer sind alsdann in einen bewohnbaren Zustand zu versetzen, wobei alle Risse und schädhaften Stellen gut mit Mörtel zu verstreichen sind.

5. Ein Kamin des Saalanbaues muss im Dachraum noch verputzt und mit einem Putztürchen versehen werden, auch wenn derselbe zur Zeit nicht benutzt werden sollte. - Der Boden vor dem Putztürchen ist mit Eisenblech zu beschlagen.
6. Ausserdem wurde festgestellt, dass die nach § 26 der Bauordnung vorgeschriebene Fehlbodenauffüllung und Dachbodenbretterung über dem Saalanbau fehlt. Diese Massnahme muss bis spätestens 1.Juli 1928 durchgeführt werden.

Die in den Ziffern 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Mißstände müssen sofort behoben werden. Falls die Beseitigung derselben nicht bis spätestens 25. Februar 1928 erfolgt ist, müssen die Fremenzimmer und das darunter gelegene Vereinszimmer geräumt und gesperrt werden, da die fehlerhafte Anlage nach dem heutigen Befunde keine Gewähr für die Sicherheit der in den genannten Räumen sich aufhaltenden Personen bietet, namentlich wenn die Zimmer einer weiteren Belastung ausgesetzt werden, wie dies durch die Aufstellung des Ofens geschehen ist.

Die in den Ziffern 1 und 6 bezeichneten Mißstände sind bis zu den bereits angegebenen Terminen zu beseitigen.

Erst nach gänzlicher Beseitigung aller Mißstände können die Fremenzimmer in jederzeit widerruflicher Weise benutzt werden.

Neuburg a.d.Donau, den 10. Februar 1928.

Stadtbauamt:

gez. Fehn.



Geheimerrat

Beschluß

II. Geheime Sitzung.

Die Anträge des Gutsbesitzers Herrn Heinrich Riepenhausen dahier vom 26. Oktober und 11. November 1927 über Kiesausbeute aus der Donau in größerem Maßstabe für gewerbliche Verwertung, ferner ein ausführliches Gutachten des Stadtbauamtes vom 2. ds. Mts. wurden in der heutigen Stadtratssitzung bekannt gegeben.

Nach dem Gutachten des Stadtbauamtes ist eine Rentabilität des Unternehmens nicht gewährleistet, vielmehr auch bei rationellem Betriebe noch ein großes Risiko für die Stadt vorhanden.

Stadtrat beschließt einstimmig, der Angelegenheit nicht näher zu treten.

Stadtrat Neuburg a. d. Donau.

*Mayr*  
*Hattiger*